

ANTWORT

auf die Motion Nr. 1.071

der PDCB-Fraktion, durch Grossrätin Marianne Maret, betreffend: für eine stärkere
Mitverantwortung der Abgeordneten im Ausgabenbereich (09.03.2010)

Inhalt der Motion

Die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden besagt in Artikel 10 Folgendes: «Das Organ, das eine Entscheidung fällen muss, die sofort oder später Ausgaben oder Einnahmen verursacht, muss zuerst über deren Kosten, deren Folgekosten, deren Finanzierung und deren Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht unterrichtet sein.» Im FHG sucht man allerdings vergeblich nach einer ähnlichen Bestimmung.

Wir wünschen, dass diese Lücke rasch geschlossen wird, um einerseits den Anforderungen an die Transparenz zu genügen und die Interessen der Steuerpflichtigen zu wahren und andererseits die Urheber von Gesetzen, Motionen oder Postulaten stärker in die Pflicht zu nehmen.

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat weist darauf hin, dass das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG) in den Artikeln 3 und 3bis die finanzielle Transparenz bei der Entscheidungsfällung und die Pflicht für die Behörde, bei der Vorbereitung von Erlassen die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen, vorsieht. Überdies besagt das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG) in Artikel 100, dass jede Botschaft zu einer Vorlage des Staatsrates Auskunft über die finanziellen Auswirkungen, die Stellung in der integrierten Mehrjahresplanung und den Einfluss auf den Personalbestand geben muss. Artikel 5 der Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005 präzisiert zudem, dass das Gesuchsdossier für neue oder zusätzliche Verpflichtungen sowohl allgemein als auch bezüglich spezifischer Punkte auf die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens eingehen muss.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch an die Antwort auf das Postulat 1.052 der CSPO-Fraktion, durch Grossrätin Maria Oester-Ammann, betreffend «Investitionsentscheide bedingen Folgekosten» (13.11.2009) erinnern. In diese Antwort kam der Staatsrat zum Schluss, dass die vorhandenen Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen neuer Investitionsvorhaben ausreichend sind.

Die vorerwähnten Bestimmungen sind zwar nicht mit Artikel 10 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 vergleichbar. Die in den oben genannten Gesetzesbestimmungen festgelegten Ziele bestehen aber nichtsdestotrotz darin, die finanziellen Auswirkungen jedes neuen Gesetzesentwurfs zu beurteilen und die entscheidungsfällende Behörde vorgängig über die Folgekosten zu informieren. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Motion in den Augen des Staatsrates hinsichtlich der Urheber von Gesetzen bereits verwirklicht.

Was allerdings die Urheber von Motionen und Postulaten anbelangt, so ist das Anliegen der Motionäre durchaus gerechtfertigt. Aus Gründen der Transparenz und der Mitverantwortung könnte in Artikel 104 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 der obligatorische Inhalt der Vorstösse in Sachen Finanzen festgelegt werden. Die Urheber eines Vorstosses würden also dazu verpflichtet, die finanziellen Auswirkungen ihrer Vorschläge darzulegen. Zudem sollte vorgesehen werden, dass die Antworten des Staatsrates ebenfalls eine Beurteilung der finanziellen Auswirkungen enthalten und zwar im Sinne der Antwort auf das Postulat 6.010 der PLR-Fraktion, durch Grossrat Bernard Rey, betreffend: «Damit wir in Kenntnis der gesamten Sachlage entscheiden können». Diese Vorschrift müsste in Artikel 136 des Reglements des Grossen Rates, der sich mit der Antwort des Staatsrates befasst, verankert werden. In verfahrenstechnischer Hinsicht gilt es darauf hinzuweisen, dass die Änderung dieses Reglements, einschliesslich der Ausarbeitung eines Änderungsentwurfs, in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Grossen Rates liegt.

Finanzielle Auswirkungen: die administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen in der Antwort des Staatsrates auf die Motionen und Postulate. Diese Kosten hängen von der Anzahl Vorstösse und der Komplexität der Berechnung der Folgekosten ab.

Die Motion wird im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen.

Sitten, den 28. Januar 2011